

SATZUNG



Inhalt

I. Grundlagen des Vereins	1
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben	1
§ 2 Zweck, Verwirklichung, Gemeinnützigkeit	1
§ 3 Neutralität sowie Kinder- und Jugendschutz	1
II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen	2
§ 4 Mitglieder des Vereins	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Austritt aus dem Verein (Kündigung)	3
§ 9 Ausschluss aus dem Verein	3
§ 10 Beitragswesen	4
III. Die Organe des Vereins	5
§ 11 Die Vereinsorgane	5
§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 14 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung	6
§ 15 Vorstand nach § 26 BGB und erweiterter Vorstand	7
§ 16 Wahl des Vorstandes	7
§ 17 Aufgaben des (erweiterten) Vorstandes und Beschlussfassung	8
§ 18 Beendigung von Vorstandsämtern	9
§ 19 Rechnungsprüfung	10
IV. Weitere Grundlagen des Vereinslebens	10
§ 20 Protokollierung der Beschlüsse, fehlerhafte Beschlüsse	10
§ 21 Vereinsordnungen	11
§ 22 Datenschutzrichtlinie	11
§ 23 Haftungsbeschränkung	12
§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	13

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen Bogensport-Club-Dessau, abgekürzt BSC Dessau.
2. Der Sitz des Vereins ist Dessau-Roßlau.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Registernummer 31502 eingetragen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind dunkelblau und Weiß.

§ 2 Zweck, Verwirklichung, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Bogensports. Der Vereinszweck soll insbesondere durch sportliche Übungen und Vereinsveranstaltungen sowie mittels Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften gemäß sportlicher Regeln verwirklicht werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Die maximale Höhe der jährlichen Vergütung richtet sich nach § 3 Nr. 26 und 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale).

6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Neutralität sowie Kinder- und Jugendschutz

1. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.

Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

2. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen ein.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) aktive (ordentliche) Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge und Sachleistungen. Die fördernden Mitglieder haben, mit Ausnahme der Beitragspflicht, keine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zur kostenfreien Inanspruchnahme der Vereinsangebote berechtigt. Beitragspflicht nach § 10 dieser Satzung besteht mit Ernennungsbeschluss nicht mehr.
5. Die Änderung der aktiven in eine Fördermitgliedschaft und umgekehrt ist auf Antrag bis 31.10. des laufenden für das folgende Geschäftsjahr möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Leiter des Geschäftsbereichs Verwaltung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Antrag ist mit Angabe der gewünschten Mitgliedschaftsart an den Vorstand des Vereins zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und unterwirft sich deren Regelungen.
4. Der Leiter des Geschäftsbereichs Verwaltung hat unter Hinzuziehung eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds das Recht, die Aufnahme eines Mitglieds abzulehnen. Die Entscheidung ist endgültig und muss nicht begründet werden. Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Antragstellenden unverzüglich mitzuteilen.
5. Über den Aufnahmeantrag ist binnen eines Monats nach Eingang beim Vorstand von diesem zu entscheiden. Im Zweifel trägt der Antragsteller die Beweislast für den Zugang beim Vorstand. Bei schuldhaftem Fristversäumnis durch den Vorstand gilt der Aufnahmeantrag als bewilligt.
6. Die Mitgliedschaft kommt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Aufnahme gegenüber dem Antragsteller zustande. Der Beginn der Mitgliedschaft selbst jedoch wirkt auf den ersten des Monats zurück, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist.
7. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) die Mitteilung von Namensänderungen,
 - c) die Mitteilung von Umständen, die den Vorstand zum Ausschluss des Mitglieds berechtigen würden,
 - d) die Mitteilung von persönlichen Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
2. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
3. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach § 6 Nr. 1 dieser Satzung nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8 Austritt aus dem Verein (Kündigung)

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung oder elektronische Anzeige, die den Ersteller eindeutig erkennen lässt, an den erweiterten Vorstand. Das Austrittsgesuch wird mit Ende des nächstmöglichen Beendigungstermins wirksam.
2. Der freiwillige Austritt ist zum 30.06., 30.09. und 31.12. mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
3. Die Beweislast für den Zugang der Austrittserklärung trägt das austrittswillige Mitglied bzw. bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter.
4. Eingegangene Austrittserklärungen werden in Textform bestätigt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen oder die Interessen des Vereins gravierend verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,

- c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nach Zugang, schriftlich aufzufordern (rechtliches Gehör).
3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
4. Im Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied eines rechtlichen Beistandes bedienen. Eine Kostenerstattung findet jedoch grundsätzlich nicht statt. Minderjährige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach drei Kalenderjahren möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 10 Beitragswesen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) jährlicher Mitgliedsbeitrag,
 - c) Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung oder Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung die ersatzweise festgesetzten Gebühren, zu erbringen.
4. Die Höhe der Beiträge, die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
5. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen jedoch sachlich gerechtfertigt sein.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 15 Nr. 4 dieser Satzung sind für die Dauer der Amtsperiode bzw. der Bestellung nur zur Zahlung des hälftigen jährlichen Mitgliedsbeitrags eines aktiven Mitglieds verpflichtet.
8. Die Höhe der Beiträge, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung sowie zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt die Finanzordnung. Die Erstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt ausschließlich auf Antrag.
9. Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen bzw. auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Bei Antrag durch ein Mitglied muss dieses die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.
10. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

11. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt in die Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig informiert.
12. Wird durch die Mitgliederversammlung eine Beitragserhöhung beschlossen, kann diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
13. Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Mitgliederversammlung in der Finanzordnung.

III. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens acht Wochen vorher durch Aushang auf dem Vereinsgelände in der Walderseestraße 2 in Dessau-Roßlau bekannt zu geben. Zusätzlich soll der Termin auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht werden.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang auf dem Vereinsgelände sowie auf der Internetpräsenz des Vereins bekanntgegeben.
6. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Anträge behandelt werden, die nachweislich nicht fristgerecht eingereicht werden konnten, aber für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden müssen. Der Vorstand muss diese Anträge unverzüglich per Aushang bekannt geben. Zur Behandlung eines Dringlichkeitsantrages ist es erforderlich, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens 10 Prozent der Mitglieder, die der Verein am Tag der Mitgliederversammlung verzeichnet, erschienen sind.
8. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.

9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Über den Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
10. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
11. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
12. Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein um mehr als einen Monat im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
13. Mitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Beschlussfassung über vertragliche Beziehungen und deren Inhalt mit dem Verein,
 - b) Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein,
 - c) Abberufung aus dem Vorstand gleich aus welchem Grund,
 - d) Erteilung der Entlastung.

Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.

14. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
15. Beschlüsse, durch welche der Vereinszweck geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Wirksamkeit dieser Beschlussfassung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Vereinsinteresse liegt insbesondere vor, wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
2. Der Vorstand muss sodann innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung über das Einberufungsverlangen fällen und einen Termin mit einer Ladungsfrist von drei Wochen bekannt geben. Die Bekanntmachung und Einberufung erfolgt durch Aushang auf dem Vereinsgelände. Zusätzlich kann dies auf der vereinseigenen Homepage erfolgen.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Festlegung der Beiträge und Anzahl der Arbeitsstunden,
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Jahresrechnung,
- c) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 15 Vorstand nach § 26 BGB und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind einzeln vertretungsberechtigt. Bei Vertretungshandlungen haben sich die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vorher gegenseitig in Kenntnis zu setzen.
3. Personalunion zwischen den Vorstandsämtern im Sinne von § 26 BGB ist unzulässig.
4. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den drei Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB sowie
 - b) dem Leiter des Geschäftsbereichs Sport,
 - c) dem Leiter des Geschäftsbereichs Jugend,
 - d) dem Leiter des Geschäftsbereichs Verwaltung.

Vorstand im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.

5. Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich (unentgeltlich) ausgeübt. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB (Auftrag) für solche Aufwendungen, die ihnen im Rahmen eines Auftrags vom Vorstand durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und unvermeidbar waren.

Ohne konkreten Auftrag entstandene Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden, wenn prüffähige Belege innerhalb von 14 Tagen nach Entstehen der Aufwendungen geltend gemacht werden. Über die Höhe des Aufwendungsersatzes entscheidet dann der Vorstand.

Die Aufwendungen von Übungsleitern sind mit der gewährten Übungsleiterpauschale abgegolten.

§ 16 Wahl des Vorstandes

1. Die nachfolgenden Wahlgrundsätze gelten für die Wahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes im Sinne von § 15 Nr. 4 dieser Satzung.
2. Wählbar in ein Vorstandsamt sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Sie sollen auch wenigstens zwei Jahre Mitglied des Vereins sein.
3. Abwesende können nur dann in ein Vorstandsamt gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln.
5. Die Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Bekleidung eines Amtes im erweiterten Vorstand setzt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein voraus.
7. Die Bestellung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
8. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird. Über den Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen von erschienenen Mitgliedern erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Erhält bei einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang nach den vorstehenden Grundsätzen. Wird bei dieser Stichwahl die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist keiner der Kandidaten gewählt. Es erfolgen sodann geheime Wahlen, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht.
10. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
11. Die Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied gleich aus welchem Grund vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Eine Ausnahme bildet der Fall der Abberufung eines Vorstandsmitglieds nach § 26 BGB gemäß § 18 Nr. 3 dieser Satzung.

§ 17 Aufgaben des (erweiterten) Vorstandes und Beschlussfassung

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
2. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstandes legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in einem Geschäftsverteilungsplan.

Der Vorstand wird hierzu ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die mit der einfachen Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung und jede Änderung bzw. Aufhebung ist auf der Internetpräsenz des Vereins oder per Aushang auf dem Vereinsgelände bekannt zu geben.

3. Inhalte der Geschäftsordnung müssen sein:
 - a) Vorbereitung, Einberufung, Turnus und Ablauf der Vorstandssitzungen,
 - b) Einzelheiten zur Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse sowie
 - c) Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und Nennung der konkreten Aufgaben (Ressortprinzip).

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. § 21 dieser Satzung gilt entsprechend.

4. Jedes Vorstandsressort wird von dem hierfür zuständigen Vorstandsmitglied eigenverantwortlich geführt. Den übrigen Vorstandsmitgliedern bleiben das Recht und die Pflicht, die jeweils anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu überwachen und sich über die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu informieren.

5. Die Haftung des Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ist auf das von ihm betreute Ressort beschränkt. Jeder Ressortverantwortliche haftet für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden allein, jedoch nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vertretungsvorstandes, anwesend ist.
7. Der (erweiterte) Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
8. Der Vorstand nach § 26 BGB ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
9. Die Grundsätze zur Beurkundung der Beschlüsse sind in § 20 dieser Satzung niedergelegt.
10. Der erweiterte Vorstand kann Beisitzer zu den Vorstandssitzungen zulassen, die lediglich eine beratende Funktion haben. Sie müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Beisitzer haben kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung. Sie werden vom 1. Vorsitzenden eingeladen und sind als Anwesende im Protokoll zur Sitzung zu vermerken. Die Beisitzer unterliegen der Geheimhaltung der Inhalte der Vorstandssitzung, soweit die Inhalte nicht anderweitig vom Vorstand öffentlich zugänglich gemacht werden.
11. Der Vorstand ist berechtigt Vereinsmitglieder vorübergehend oder dauerhaft mit Sonderfunktionen (z.B. Platzwart) in speziellen Aufgabenfeldern oder Projekten auszustatten. Der Vorstand entscheidet über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale im Sinne von § 2 Nr. 5 dieser Satzung in pflichtgemäßem Ermessen. Die Berufung und Abberufung zu Sonderfunktionen der Mitglieder erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
12. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein oder über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein ist ein betroffenes Mitglied des erweiterten Vorstandes vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 18 Beendigung von Vorstandsämtern

1. Die Ämter des erweiterten Vorstandes enden mit dem Tod des Amtsinhabers, mit Ablauf der Amtszeit, mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, mit dem Rücktritt oder der Abberufung.
2. Der Rücktritt von einem Amt des erweiterten Vorstandes kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.
3. Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des erweiterten Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.

Vor der Beschlussfassung über die Abberufung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Der Abberufungsbeschluss bedarf $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

War das entbundene Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB ist hierfür bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kommissarisch durch die (abberufende) Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss einzusetzen. Diese Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden. Diese Berufung wird mit der möglichen Ergänzungswahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 19 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Kandidaten sollen wenigstens ein Jahr Mitglied im Verein sein.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören, mindestens 21 Jahre alt sind und entweder anwesend sind oder die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
3. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Rechnungsprüfer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.
4. Rechnungsprüfer können unter den Voraussetzungen des § 18 Nr. 3 dieser Satzung von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Den Rechnungsprüfern obliegen die Prüfung aller Kassen und Konten sowie die Prüfung des Vereinsvermögens. Die Rechnungsprüfer sind zur umfassenden Prüfung einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
6. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
7. Die Rechnungsprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

IV. Weitere Grundlagen des Vereinslebens

§ 20 Protokollierung der Beschlüsse, fehlerhafte Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Leiter der Organversammlung zu unterzeichnen.
2. Vor Beginn der Organversammlung ist aus den Anwesenden ein geeigneter Protokollführer durch den 1. Vorsitzenden zu bestimmen. Ansonsten führt der 1. Vorsitzende das Protokoll.
3. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
4. Den Mitgliedern ist innerhalb von einer Woche nach der Mitgliederversammlung das Protokoll zur Einsichtnahme per Aushang oder auf der Internetpräsenz des Vereins geschützt zugänglich bekannt zu geben.

Die Mitglieder können binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

Nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll als genehmigt.

5. Protokolle über den Inhalt von Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vertraulich und daher nur dem Vorstand zugänglich zu machen. Der Vorstand kann Inhalte der Sitzungen, die nicht

dem Datenschutz unterliegen, per Aushang oder auf der Internetpräsenz gegenüber den Mitgliedern bekannt geben.

6. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben. Der Vorstand hat innerhalb von drei Wochen über die Rüge zu entscheiden und das betreffende Mitglied schriftlich hierüber zu unterrichten.

Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffenes Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

§ 21 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen haben satzungsergänzenden Charakter und sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Finanzordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
4. Vereinsordnungen werden insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen:
 - a) Finanzordnung,
 - b) Sportordnung,
 - c) Geschäftsordnung des Vorstandes.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Die Bekanntgabe der jeweils aktuellen Fassung erfolgt durch Aushang auf dem Vereinsgelände oder durch Bereitstellung des Dokuments auf der Internetpräsenz des Vereins.

§ 22 Datenschutzrichtlinie

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins gemäß dieser Satzung werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine vom Vorstand bestimmte Sonderfunktion ausüben, welche Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
 5. Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. sowie etwaiger Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
 6. Hat der Verein bestimmte Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er selbst und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
 7. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, Ehrungen seiner Mitglieder, sonstigen satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen oder Sportveranstaltungen anderer Fachverbände veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetpräsenz.
 8. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

§ 23 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis auch nicht für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste gemäß § 23 Nr. 1 dieser Satzung.
3. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
2. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende 1. Vorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Bogensportverband 1959 e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Historie

Nr.	Inhalt	Beschlossen	In Kraft
0	Errichtung	26.01.2002	14.03.2002
1	Änderung des § 2 Absatz 3 durch Beschluss des 1. Vorsitzenden gemäß § 11 Absatz 5	11.04.2002	03.09.2002
2	Inhaltliche Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in § 1 Nr. 2; § 4 Nr. 3; § 5 Nrn. 2, 3; § 6 Nrn. 1, 2; § 7 Nrn. 1, 3, 4; § 8 Nr. 2; § 10 Nr. 1; § 11 Nr. 1-4	29.06.2013	26.08.2013
3	Ergänzung des § 2 Absatz 3 durch Beschluss der 1. Vorsitzenden gemäß § 11 Absatz 5	25.07.2015	09.09.2015
4	§ 2 Streichung Nr. 3; § 3 Nr. 2 Ergänzung Satz 2; § 10 Nr. 3 Ergänzung Satz 3; Änderung der Rechtsnachfolge § 13 Nr. 3 und Anpassung an Abgabenordnung (AO) jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung	03.07.2016	30.08.2016
5	Neufassung der Satzung	17.02.2018	19.06.2018
6	Nachtrag zur Neufassung der Satzung in § 1 Nr. 1, § 12 Nr. 3, § 12 Nr. 15, § 13 Nr. 2 und § 16 Nr. 9 sowie Streichung des § 13 Nr. 3	02.06.2018	19.06.2018